

b) bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien;

c) bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um

Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalte und Bildwerke, Traubenwein (einschließlich Schaumwein), Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen, überwebte Holzreuleaux.

3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.

Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten

a) von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Uhrenteilen, Schmuckwaren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,

b) von Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen durch inländische Großhändler und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten

an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf im Stück üblich ist.

Zu B.

1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:

- a) bei Kaufleuten oder
- b) in offenen Verkaufsstellen oder
- c) bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).

2. Der Karteninhaber darf die aufgekaufte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches



Auf das Jahr
19 *17*.

Nr. der Karte
54

Legitimationskarte

für inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten

(§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung)

Daß der Inhaber

Herr/Frau

Herrn Friedrich Wiedmeyer, Soltau
die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist, wird beglaubigt.

Soltau, den 16. März 1917.



Von Ludwig

2. 11.

Eine Ausstellungsgebühr von *20* M. ist erhoben worden.

